

den Konfliktkommissionen über die Regelung arbeitsrechtlicher Konflikte hinaus auch die Entscheidung bei Verletzungen der Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral und bei kleineren Straftaten, insbesondere bei Delikten gegen das Volkseigentum, zu übertragen<sup>32</sup>. In einer Anzahl von Betrieben übernahmen es die Konfliktkommissionen, auch über geringfügige Strafrechtsverletzungen zu beraten. Die dabei erzielten Ergebnisse wurden — eingedenk der oben dargelegten Leninschen Hinweise — zunächst gründlich analysiert und für verallgemeinerungswert befunden.

Eine entsprechende Aufgabenstellung für alle Konfliktkommissionen fand dann nach gründlicher Diskussion mit den Werktätigen ihren gesetzlichen Niederschlag in § 144 des Gesetzbuchs der Arbeit in der damaligen Fassung vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und in der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961 (GBl. II S. 203). Damit wurden die Rechte und Pflichten dieser Kommissionen beträchtlich erweitert, und ihre Rolle beim sozialistischen Aufbau wurde bedeutend erhöht. Bis zum Sommer 1963 waren in der DDR bereits 18 900 Konfliktkommissionen mit fast 200 000 Mitgliedern gebildet worden<sup>33</sup>. Von ihnen wurden mehr als ein Drittel der Gesetzesverletzer zur Verantwortung gezogen, wobei die Konfliktkommissionen wirksam die Aufgaben der gesellschaftlichen Erziehung wahrnahmen<sup>34</sup>.

Mit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963, mit dem eine neue Etappe in der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege eingeleitet wurde, erfuhr auch die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit einen bedeutenden Ausbau. Den Konfliktkommissionen wurde vor allem die Aufgabe zugewiesen,

- auf der Grundlage der sozialistischen Moral und Ethik zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen beizutragen;
- die Herausbildung der neuen, auf kameradschaftlicher Hilfe, Zusammenarbeit und gegenseitiger Erziehung beruhenden sozialistischen Beziehungen zu fördern und zu schützen;
- alle Werktätigen des Betriebes zur bewußten Achtung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen;
- zur Mobilisierung der Kraft aller Werktätigen des Betriebes für die Beseitigung von Mängeln und Konflikten bei der Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, besonders der Sicherung der Planerfüllung, beizutragen<sup>35</sup>.

Die neue Aufgabenstellung erforderte auch eine Neufassung der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen, die am 17. April 1963 (GBl. I S. 237) durch eine Verordnung des Ministerrates bestätigt wurde<sup>36</sup>.

Gleichzeitig wurden auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in Gemeinden und Städten, LPGs, PGHs, Produktionsgenossenschaften der Fischer und Gärtner sowie in privaten Betrieben Schiedskommissionen gebildet, die bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleiner zivilrechtlicher Streitigkeiten die gleichen Rechte und Pflichten hatten wie die Konfliktkommissionen.

33 Vgl. Benage zur „Tribüne“ vom 3. November 1959.

33 Zahlenangabe nach Semler/Kem, Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes, 2. Aufl., Berlin 1964, S. 155.

34 Vgl. Diskussionsbeitrag von Dr. Hilde Benjamin auf dem VI. Parteitag der SED, in: Protokoll des VI. Parteitages der SED, Berlin 1963, Bd. III, S. 59 (oder NJ 1963 S. 65).

35 zweiter Teil, zweiter Abschnitt, I, 1 des Rechtspflegeerlasses.

36 Vgl. im einzelnen Creuzburg, W. Schmidt, „Die Aufgaben der Konfliktkommissionen nach dem Staatsratserlaß“, NJ 1963 S. 289 ff., S. 326 ff.

sionen. Die Richtlinie des Staatsrates über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen vom 21. August 1964 (GBl. I S. 115) und der Beschluß des Staatsrates über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen vom gleichen Tage regelten als maßgebliche Rechtsgrundlage den Prozeß der schrittweisen Bildung und Wahl dieser gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, ihre Zuständigkeit, Aufgaben und Arbeitsweise<sup>37</sup>. Zu Beginn des Jahres 1966 existierten in der DDR fast 2 800 Schiedskommissionen.

In ähnlicher Weise wie das Oberste Gericht der UdSSR hat auch das Oberste Gericht der DDR, insbesondere durch verschiedene Richtlinien, wesentlich dazu beigetragen, die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen sowie die Anleitung dieser gesellschaftlichen Organe durch die staatlichen Gerichte zu qualifizieren<sup>38</sup>.

Mit der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR vom 6. April 1968 erhielten die Konflikt- und Schiedskommissionen eine neue staats- und rechtspolitische Qualität, die Art. 92 durch die Bezeichnung „gesellschaftliche Gerichte“ und durch die Einordnung dieser gesellschaftlichen Gerichte in das System der sozialistischen Rechtspflege der DDR zum Ausdruck bringt<sup>39</sup>.

Auf der Grundlage der neuen Verfassung ergingen kurze Zeit später das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 229) sowie — in der Form von Erlassen des Staatsrates — die Konfliktkommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 287) und die Schiedskommissionsordnung vom gleichen Tage (GBl. I S. 299)<sup>40</sup>. „Die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte hat sich qualitativ verändert. Die Kennzeichnung ihrer Tätigkeit als Rechtsprechung und die neu umrissene Stellung ihrer Mitglieder machen sichtbar, daß im Ergebnis der Entwicklung dieser gesellschaftlichen Organe der Zeitpunkt herangereift war, ihre neue Stellung staatsrechtlich zu fixieren.“<sup>41</sup>

Die erfolgreiche Entwicklung und Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte auf der Grundlage der neuen Verfassung und der anderen Normativakte ist sinnfälliger Ausdruck des wachsenden Bewußtseins der Bürger in unserer sich entwickelnden sozialistischen Menschengemeinschaft. Die gesellschaftlichen Gerichte haben ihren festen Platz als untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege. Sie sind eingeordnet in den Kampf der gesamten Gesellschaft für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, für die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und für die gesellschaftliche Erziehung von Rechtsverletzern,

Das gesamte Wirken der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR — es sind 26 420 mit 234 800 Mitgliedern<sup>42</sup> — ist somit ein lebendiger Ausdruck für die Verwirklichung der Forderung Lenins, daß die Bürger in ihrer Gesamtheit am Gerichtswesen teilnehmen müssen<sup>43</sup>.

37 vgl. Im einzelnen Krutzsch/Gömer/Winkler, Leitfaden für Schiedskommissionen, 2. Aufl., Berlin 1966, S. 24 ff.

38 vgl. zuletzt Richtlinie Nr. 26 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 19. März 1969 (NJ 1969 S. 242) und Richtlinie Nr. 28 vom 25. März 1970 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (NJ 1970, Beilage I zu Heft 9).

39 vgl. Toeplitz, „Fragen der Gesetzmäßigkeit und Rechtspflege in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR“, NJ 1968 S. 321 ff. (327 f.).

40 vgl. dazu Im einzelnen Hantsche/Winkler/Gömer, „Neue Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen — weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1966 S. 709 ff., S. 741 ff.

41 Toeplitz, „Neue Initiativen bei der Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969 S. 131; vgl. auch Posorski, „Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969 S. 229 ff., S. 295 ff.

42 vgl. Bilanz unserer Erfolge, Berlin 1969, S. 25.

43 Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 122.